



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS -
Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Die Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS

Bochum, den 10.08.2020

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes
Anlage: Unser Schreiben vom 18.02.2020

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07.07.2020 danken wir zunächst für die Übersendung des Entwurfs eines ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt gemeinsam für die Bundes- und Landesvereinigung Stellung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Umformulierung des § 13 sowie die weiteren Änderungen zum bisherigen Entwurfsstand.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 18.02.2020 (Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 06.12.2019, siehe Anlage) und die darin gemachten weiteren Anregungen.

Zu § 13:

Die Erweiterung der Zuständigkeit hinsichtlich der Ansprüche aus dem Nachbarrecht und der Ehrverletzung - auch nichtvermögensrechtlicher Art - befürworten wir vollumfänglich. Derartige Fallkonstellationen sind den Schiedsstellen bekannt und diese sind sehr gut für eine einvernehmliche vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedspersonen geeignet.

Der aktuell vorgesehene Ausschluss der Zuständigkeit für Ansprüche gegen Medienunternehmen ist nachvollziehbar und findet unsererseits Zustimmung. Mit dieser

Formulierung bleibt als Handlungsoption für die Schiedspersonen bestehen, dass auch Ansprüche aus der Verletzung der persönlichen Ehre, welche in Veröffentlichungen von Presseerzeugnissen erfolgt sind, durch den Antragsteller gegenüber dem Verursacher bzw. Erklärenden weiterhin vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden können. Dies passt auch gut zum strafrechtlichen Aufgabengebiet der Schiedsstelle als Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs 1 StPO.

Zu § 28:

Die Ergänzung, dass der Bevollmächtigte die Schiedsperson unverzüglich auf den Eintritt des Vorsorgefalls hinweisen soll ist zweckdienlich und unsererseits zu befürworten, da somit zügig Klarheit im Verfahren herbeigeführt und eine unnötige Verfahrensverzögerung vermieden werden kann.

Hierzu möchten wir erneut anmerken, dass die geplante Regelung hinsichtlich des vorgesehenen Verfahrens etwas kompliziert ausgestaltet scheint, insbesondere weil die Schiedsperson die zu vertretende natürliche Person persönlich anhören soll. Diese vorgesehene persönliche Anhörung der zu vertretenden natürlichen Person durch die Schiedsperson, auch zur Feststellung ob die Voraussetzungen für eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten gegeben sind, kann im Hinblick auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 15 Thüringer Schiedsstellengesetz in der Praxis erhebliche Probleme bereiten. Wenn der Antrag schriftlich bei der Schiedsstelle, in deren Amtsbezirk der Antragsgegner wohnt, gestellt wurde und der Antragsteller aufgrund erteilter Vorsorgevollmacht im Termin vertreten werden soll, ist die persönliche Anhörung seiner Person durch die Schiedsperson möglicherweise sehr aufwendig und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, wenn der Antragsteller weit entfernt von der zuständigen Schiedsstelle wohnt. Insoweit sollte die vorgesehene Neufassung des § 28 zumindest noch dahingehend ergänzt werden, dass es heißt:

„Die Schiedsperson hat die zu vertretende natürliche Person persönlich anzuhören, sofern diese in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, wohnt und in der Schlichtungsverhandlung ...“

Ergänzend möchten im Übrigen erneut darauf hinweisen, dass wir es vor allem aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger des Landes Thüringen für sehr bedauerlich halten, dass die obligatorische Vorschaltung der Schiedsstellen gemäß § 15a EGZPO, wie in der überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer, in Thüringen leider nicht eingeführt werden

soll. Die weitestgehend flächendeckend vorhandenen Schiedsstellen mit den ehrenamtlich zur Verfügung stehenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner könnten in überschaubarem Umfang diese weitere Aufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten übernehmen, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass eine zeitnahe einvernehmliche Klärung wertmäßig überschaubarer Forderungen eine befriedende Wirkung auf die Beteiligten ausübt und somit insbesondere in kleinen Kommunen zur Verbesserung des friedlichen Zusammenlebens beiträgt. Aus unserer Sicht spricht die Mehrheit der Argumente dafür, auch in Thüringen die obligatorische Vorschaltung einzuführen.

Eine zeitnahe Beschlussfassung und In-Kraft-Setzung dieses ersten Änderungsgesetzes ist insgesamt aus unserer Sicht sehr wünschenswert.

Wir stehen Ihnen für eventuell vertiefende Fragen oder Abstimmungen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsfrau und Mediatorin
Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Stellv. Schiedsfrau
Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS -
Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Die Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS

Bochum, den

18.02.2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer
Schiedsstellengesetzes**

Sehr geehrter

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.12.2019 danken wir zunächst für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt gemeinsam für die Bundes- und Landesvereinigung Stellung:

Zu § 13:

Die Erweiterung der Zuständigkeit hinsichtlich der Ansprüche aus dem Nachbarrecht und der Ehrverletzung - auch nichtvermögensrechtlicher Art - wird von uns vollumfänglich befürwortet. Eine Vielzahl solcher Fallkonstellationen werden bereits jetzt an die Schiedsstellen herangetragen. Durch Schulungen des BDS sind den Schiedspersonen diese Themen umfassend bekannt, so dass diese sehr gut vorbereitet und geeignet sind, um diesbezügliche Schlichtungsverfahren souverän durchführen zu können.

Die Zuständigkeit für presserechtliche Ansprüche auszuschließen ist nachvollziehbar und akzeptabel, da die Folgen und Handlungsoptionen in derartigen Fällen für die Schiedspersonen gegebenenfalls nicht umfassend überschaubar sein könnten.

Zu § 14:

Wir halten aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus den Schulungen unseres Bundesschiedsamtseminars an unserem Vorschlag fest, die meditative Aufgabenbeschreibung der Schiedspersonen stärker zu betonen und diese noch wie folgt durch einen neuen S. 2 zu verdeutlichen:

„Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellung von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache.“

Der aktuelle S. 2 würde dann S. 3

Zu § 17:

Die Ergänzung der Lebenspartner ergibt sich als logische Schlussfolgerung aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz und ist als Klarstellung der Begrifflichkeit sowie Gleichstellung der betroffenen Personen zu befürworten.

Zu § 24:

Die Erhöhung des Ordnungsgeldes auf 100 Euro wird sehr begrüßt, da somit der Sanktionscharakter verstärkt und die praktische Umsetzung der Vollstreckung über die Kommunen deutlich wahrscheinlicher wird.

Zu § 28:

Die Ergänzung der Vertretung hinsichtlich der Vorsorgevollmacht könnte so erfolgen. Gegen die hier geplante Regelung spricht aber, dass das vorgesehene Verfahren eher kompliziert ausgestaltet scheint, insbesondere, weil die Schiedsperson die zu vertretende natürliche Person persönlich anhören soll. Diese vorgesehene persönliche Anhörung der zu vertretenden natürlichen Person durch die Schiedsperson, auch zur Feststellung ob die Voraussetzungen für eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten gegeben sind, kann im Hinblick auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 15 Thüringer Schiedsstellengesetz in der Praxis erhebliche Probleme bereiten. Wenn der Antrag schriftlich bei der Schiedsstelle, in deren Amtsbezirk der Antragsgegner wohnt, gestellt wurde und der Antragsteller aufgrund erteilter Vorsorgevollmacht im Termin vertreten werden soll, ist die persönliche Anhörung seiner Person durch die Schiedsperson möglicherweise sehr aufwendig und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, wenn der Antragsteller weit

entfernt von der zuständigen Schiedsstelle wohnt. Insoweit sollte die vorgesehene Neufassung des § 28 zumindest noch dahingehend ergänzt werden, dass es heißt:

„Die Schiedsperson hat die zu vertretende natürliche Person persönlich anzuhören, sofern diese in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, wohnt und in der Schlichtungsverhandlung ...“

Die hier vorgeschlagene ergänzende Regelung kommt so auch im §§ 39 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes vor.

Für den Fall, dass die zu vertretene Partei nicht in demselben Gemeindebezirk wohnt, könnte die Regelung vorgesehen werden: »*Andernfalls hat die zu vertretende natürliche Person die Voraussetzungen für die Vertretung durch ärztliches Attest nachzuweisen*«.

Viele Schiedspersonen werden hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit unsicher sein. Außerdem sind hier praktisch keine Vorsorgevollmachten bekannt, welche Schlichtungsverfahren o.Ä. mit umfassen würden.

3

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass aus hiesiger Sicht die Anzahl der in Betracht kommenden Fälle so gering sein dürfte, dass die Praxisrelevanz dieser Änderung eher zu vernachlässigen ist.

Zu § 50:

Die Gebührenanpassungen sind vollumfänglich zu befürworten, da sie moderat (immer noch Inanspruchnahme-freundlich) und annähernd inflationsausgleichend und somit angemessen sind.

Die übrigen (redaktionellen) Änderungen (§§ 39, 47, 51, 52, 54) sind folgerichtige Anpassungen gemäß den zu Grunde liegenden Gesetzlichkeiten (Verweisungen, Termini).

Eine zeitnahe Beschlussfassung und In-Kraft-Setzung dieses Änderungsgesetzes wäre insoweit grundsätzlich wünschenswert. Wir möchten aber nochmals darauf hinweisen, dass wir es weiter vor allem aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger des Landes Thüringen und der ihnen insoweit ehrenamtlich zur Verfügung stehenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner für sehr bedauerlich halten, dass erneut nicht die Chance ergriffen wird, die obligatorische Vorschaltung der Schiedsstellen gemäß § 15a EGZPO, wie in der überwiegenden Zahl der

anderen Bundesländer, auch in Thüringen einzuführen. Hier kann insbesondere die Argumentation im Referentenentwurf gegen die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung nicht überzeugen. Da die Schiedsstellen auch - strafrechtlich obligatorische - Sühnebehörde im Sinne des §§ 380 StPO sind, besteht für die Kommune ohnehin (siehe auch § 1 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Thüringer Schiedsstellengesetz) zwingend - als Pflichtaufgabe - die Pflicht, eine Schiedsstelle einzurichten, da anderenfalls dies sonst eine Rechtsverweigerung für den Recht suchenden Bürger darstellen würde. Der Referentenentwurf selbst verweist in seiner Begründung unter I bei der Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsstellen für die nichtvermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerdem ausdrücklich darauf hin, dass diese in diesem Zusammenhang beabsichtigten Neuregelungen auch in den meisten anderen Ländern so geregelt sei. Warum will sich das Bundesland Thüringen demgegenüber in der Frage der obligatorischen Vorschaltung aber weiter freiwillig aus dem Kanon der anderen Bundesländer herauslösen? Selbst wenn angenommen wird, dass eine signifikante Entlastung der Ziviljustiz durch die Einführung der Obligatorik in diesem Sinne nicht zu erwarten sei, was diesseits bezweifelt wird aufgrund der Erfahrungen, die insbesondere in den frühen 2000er Jahren in anderen Bundesländern gemacht werden konnten, bleibt jedenfalls bei einer weiteren Nicht-Einführung der Obligatorik die Chance vertan, einen weiteren sinnvollen, nachweislich erfolgreichen und nachhaltigen Beitrag zu einer, das gesellschaftliche Klima verbessernden, konsensualeren Streitbeilegungskultur auch im Land Thüringen durch ehrenamtliche und damit kostengünstige Strukturen anzubieten.

4

Wir stehen Ihnen für eventuell vertiefende Fragen oder Abstimmungen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsrau und Mediatorin
Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Stellv. Schiedsfrau
Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS